

Recht der Internationalen Wirtschaft

9 | 2024

Betriebs-Berater International

6.9.2024 | 70. Jg.
Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

Markus Lennartz

Es eilt! Mutige Entscheidungen für den Ausbau von Gigabitnetzen sind gefragt

UPDATE AUS DER PRAXIS

Stefanie Fay und **Marie Laubenstein**

Zweite Reform des KapMuG – Beschleunigung des Verfahrens oder weitere Belastung der Justiz? | 549

AUFSÄTZE

Dr. Katharina Parameswaran-Seiffert

Indiens Commercial Courts – ein Überblick | 554

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 561

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 585

Michael Werner

Länderreport Taiwan | 587

Klaus-Peter Kessler und **Dr. Beata Pankowska-Lier**

Länderreport Ukraine | 590

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Vertretung von betroffenen Personen durch einen Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen – Auf eine Verletzung der Informationspflicht durch den Verantwortlichen gestützte Klage | 594

EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung sowie Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verbrauchersachen – Bestimmung der internationalen und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte – Reise in einen Drittstaat | 606

BGH: Teakbäume in Costa Rica – Zum Widerrufsrecht eines in Deutschland wohnhaften Verbrauchers mit einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen über Fernkommunikationsmittel ohne Widerrufsbelehrung | 609

mit RIW-Kommentar von **Dr. Felix M. Wilke** | 617

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Klagebefugnis der inländischen Feststellungsbeteiligten einer ausländischen Personengesellschaft bei Streit über die Auslegung und Anerkennung der Gewinnverteilungsabrede | 620

Länderreporte

Martin Wörlein, Rechtsanwalt, Nürnberg

Länderreport Indien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Parlamentswahlen im Frühjahr 2024 haben die amtierende Regierung und namentlich den Regierungschef Narendra Modi im Amt bestätigt. Zu der erwarteten Ausweitung der Mehrheit der Regierungspartei kam es nicht; Verschiebungen in den Mehrheiten erforderten die Bildung einer Koalition. Das Kabinett und die Strategie im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich sind jedoch durch Kontinuität gekennzeichnet. Das nach der Vereidigung der neuen Regierung im Juli 2024 verkündete umfassende Jahreshaushaltsgesetz enthält für ausländische Investoren einige punktuelle Neuerungen. Die wirtschaftspolitische Strategie, einschließlich der „Make in India“ – Politik, wird fortgesetzt.

II. Rechtliche Neuerungen im Überblick

1. Arbeitsrecht

Im Februar 2024 hat der wirtschaftlich bedeutende Bundesstaat Gujarat eine zentrale Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz über Gewerbebetriebe, Gujarat Shops and Establishments (Regulation of Employment & Conditions of Service) Act, 2019 erlassen. Von den Anforderungen im Voraus festgelegter fester Arbeitszeiten und der Verteilung der Wochenarbeitszeit über die Arbeitswoche kann in Betrieben abgewichen werden, welche der Informationstechnologie zuzurechnen sind, Informationstechnologie als zentrales Arbeitsmittel nutzen oder welche im Bereich finanzieller Dienstleistungen tätig sind. Dadurch wird in dem traditionell industrieorientierten Bundesstaat Gujarat die Bedeutung der Dienstleistungsbranche weiter betont. Die Regelung zur Liberalisierung ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt.

Zum Gesetz zum Schutz vor sexueller Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz (Sexual Harassment of Women at Workplace (Prevention, Prohibition and Redressal) Act, 2013) hat der Bundesgesetzgeber erhebliche Änderungen verabschiedet (Sexual Harassment of Women at Workplace (Prevention, Prohibition and Redressal) Amendment Act, 2024). Die Änderungen sollen im Laufe des Jahres 2024 in Kraft treten.

Die Frist zur Vorbringung von Beschwerden wird von derzeit drei Monaten auf ein Jahr verlängert. Fristbeginn ist der beanstandete Vorfall, im Falle einer Serie von Vorfällen der letzte Vorfall in der Serie. Weitere Fristverlängerungen sind bei entsprechender Begründung möglich. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die zeitgerechte Einleitung einer Beschwerde aufgrund tatsächlicher Umstände nicht möglich war.

Das Beilegungsverfahren auf einvernehmlichem Wege wird abgeschafft. Dies beruht nach der Gesetzesbegründung auf der Erkenntnis, dass in solchen Schlichtungsverfahren nicht wirksam ausgeschlossen werden konnte, dass die Haltung

der Beschwerdeführerin durch Bedrohung oder Einschüchterung beeinflusst wurde; auch war die Würde der Beschwerdeführerin in der Praxis in diesen Schlichtungen nicht ausreichend gewahrt worden.

2. Strafrecht

In einer weiteren Jahrhundert-Reform erfolgte zum 1. 7. 2024 die Neufassung dreier zentraler Gesetze im Bereich des Strafrechts, welche teilweise noch aus der Kolonialzeit stammten. Durch die Neufassungen ersetzt wurden das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Gesetz über Beweismittel im Strafverfahren (Indian Penal Code, 1860; Code of Criminal Procedure, 1973; Indian Evidence Act, 1872). Die neuen Gesetze tragen die Namen Bharatiya Nagarik Suraksha Sanhita, 2023 (Ermittlungsverfahren), Bharatiya Nyaya Sanhita, 2023 (Strafgesetzbuch), sowie Bharatiya Sakshya Adhinyam, 2023 (gerichtliche Verfahren).

Die generelle Zielsetzung ist eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Opfer und des Weiteren eine Berücksichtigung der Weiterentwicklung der technischen Rahmenbedingungen. Die Neufassungen sollen insbesondere eine zügigere und wirksamere Durchsetzung des Rechts ermöglichen. Dies erfolgt durch verbindliche Vorgaben für die Dauer von Gerichtsverfahren, erweiterte Zulässigkeit von elektronischen Beweismitteln, Einführung der Möglichkeit der elektronischen Zustellung von Vorladungen durch Polizeibehörden und Gerichte und die Möglichkeit der Einreichung umfangreicher Dokumentation bei Gericht in elektronischer Form.

Auf Vorgänge, die zum Stichtag 1. 7. 2024 bereits anhängig waren, soll noch das alte Recht Anwendung finden. Die neuen Gesetze sind anzuwenden auf Ermittlungen und Strafanzeigen, die nach dem 1. 7. 2024 eingeleitet bzw. eingereicht wurden.

In der Praxis wird damit gerechnet, dass auch im Unternehmensbereich das Erfordernis besteht, auf die neuen Regelungen Augenmerk zu legen. Dies betrifft vor allem die Erstellung und das Aufbewahren elektronischer und sonstiger Beweismittel und die strukturierte Überwachung elektronischer Kommunikationswege.

3. Gesellschaftsrecht

a) Einführung des zwingenden elektronischen Wertpapierdepots für ausländische Anteilhaber

Mit gesetzlicher Neuregelung im Oktober 2023 wurde das Gesellschaftsrechtsgesetz (Indian Companies Act 2013) dahingehend geändert, das auch indische Private Limited Companies (ungefähr vergleichbar mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in der Praxis meistverbreitete Rechtsform für ausländische Investoren) Anteile

nur noch in elektronischer Form ausgeben können. Diese Anteile sind in einem Wertpapierdepot in Indien zu verwahren.

Dies ersetzt die bisherige Regelung, nach welcher Anteilscheine vergleichsweise unkompliziert in Schriftform erstellt werden konnten.

Für bestehende Anteile muss eine Umwandlung binnen 18 Monaten nach Ende des Finanzjahres am 31. 3. 2023 erfolgen, entsprechend später in dem Fall, dass eine Gesellschaft gesellschaftsrechtlich ein abweichendes Finanzjahr festgelegt hat. Für die meisten indischen Private Limited Companies ist die Umwandlung in elektronische Anteile daher bis 30. 9. 2024 vorzunehmen.

Es bestehen Ausnahmen für kleine Gesellschaften, welche keine ausländischen Anteilsinhaber haben.

In der Praxis muss daher für jeden ausländischen Anteilsinhaber ein elektronisches Wertpapierkonto (Share Demat Account) bei einem zugelassenen Anbieter eingerichtet werden.

Nach Ablauf der Umwandlungsfrist besteht bei nicht erfolgter Umwandlung eine Registersperre; Übertragungen der Anteile und Kapitalmaßnahmen, insbesondere Kapitalerhöhungen, sind dann nicht mehr möglich, solange die Formalien nicht nachgeholt wurden. Weitere Sanktionen sind möglich, in der Praxis aber zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Artikels noch nicht konkret absehbar.

b) Benennung einer Verantwortlichen Person

Jede indische Gesellschaft ist nunmehr dazu verpflichtet, gegenüber dem Handelsregister eine Verantwortliche Person zu benennen, welche zu jeder Zeit über den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaftsanteile Auskunft geben kann. Eine Veränderung der Verantwortlichen Person ist gegenüber dem Handelsregister unverzüglich anzuzeigen.

Erfolgt keine ausdrückliche Benennung einer gesonderten Verantwortlichen Person, so gilt je nach Struktur der Gesellschaft der Company Secretary, der Managing Director oder der Manager als Verantwortliche Person.

c) Zusätzliche Offenlegungen in der Handelsregister-Jahresmeldung

Die Verantwortliche Person ist in der verpflichtenden Jahresmeldung aufzunehmen. Des Weiteren muss die Jahresmeldung einen Bericht zu CSR (Corporate Social Responsibility) – Maßnahmen enthalten, sofern die Gesellschaft aufgrund ihrer Größe unter die Pflicht zu CSR – Maßnahmen fällt. Der Bericht ist als Formular CSR-2 der Jahresmeldung beizufügen.

d) Verlegung des Firmensitzes im Insolvenzverfahren

Durch eine Neuregelung (Companies Incorporation Rules 2024) ist die Verlegung des Firmensitzes nun als Vereinfachung auch in der Situation möglich, dass die Gesellschaft im Rahmen eines genehmigten Sanierungsverfahrens nach dem indischen Insolvenzgesetz (Insolvency Bankruptcy Code, 2016) einen Wechsel der gesamten Geschäftsführung vornimmt. Weitere Voraussetzungen sind, dass keine Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind und nach Genehmigung des Sanierungsplanes keine behördlichen Auskunftser-

suchen oder Ermittlungen eingeleitet oder noch anhängig sind.

4. Steuerrecht

a) Abschaffung der Digitalsteuer (Equalisation Levy)

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die im Jahr 2020 eingeführte Steuer von 2% auf Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) wieder abgeschafft. Die Steuer war eingeführt worden zur Erfassung von Lieferungen oder Leistungen über E-Commerce-Plattformen. Die sprachlich weitgehende Fassung des Gesetzes hatte es nahegelegt, dass auch reguläre Geschäftsvorfälle unter Nutzung elektronischer Systeme der Steuer unterfallen sollen, wie beispielsweise gruppeninterne Lieferungen und Leistungen unter Nutzung eines weltweiten firmeninternen ERP-Systems. Nach Auswertung zahlreicher Eingaben aus Unternehmenskreisen wurden ausländische Unternehmen von der Anwendbarkeit der Steuer ausgenommen. Damit wurde eine Rechtsunsicherheit in einem wichtigen Bereich erfreulich pragmatisch beseitigt.

b) Steuersatz für Gewinne ausländischer Gesellschaften

Das indische Steuerrecht sieht einen besonderen Steuersatz vor für Gewinne, die durch ausländische Steuerpflichtige in Indien erzielt werden. Dies ist in der Praxis relevant für Unternehmen, welche in Indien eine steuerliche Betriebsstätte unterhalten. Der entsprechende Steuersatz wurde nunmehr von bisher 40% auf 35% gesenkt. Dies ist eine seit Langem angestrebte Steuererleichterung. Nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen gesondert geregelte Sachverhalte wie Lizenzgebühren, Vergütung für technische Dienstleistungen, Zinsen, Dividenden werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach wie vor nach den (in der Regel deutlich niedrigeren) Sätzen gemäß den Regelungen des Abkommens besteuert.

c) Neuregelung der Besteuerung der Erlöse aus Anteilsrückkauf

Im Jahr 2023 war im nationalen Steuerrecht eine Besteuerung auf ausgeschüttete Erlöse einer indischen Gesellschaft eingeführt worden, welche aus einem Anteilsrückkauf resultierten. Dabei wurden die Erlöse auf Ebene der Gesellschaft mit 20% (mit ergänzenden Zuschlägen) besteuert, sie waren dann auf Ebene der Gesellschafter steuerfrei.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die Besteuerung der Erlöse aus Anteilsrückkauf neu geregelt.

Zahlungen der Gesellschaft an die Gesellschafter aus Rückkauf von Anteilen werden auf Ebene der empfangenden Gesellschafter als Dividenden behandelt. Die Besteuerung erfolgt entsprechend der Besteuerung von Dividenden. Eine Geltendmachung von Aufwendungen aus dem Vorgang seitens des Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Anschaffungskosten der rückgekauften Anteile können auf Ebene des Gesellschafter als Verluste aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden.

Im Falle nicht in Indien ansässiger Gesellschafter ist sinnvollerweise in der Praxis zu prüfen, ob eine Behandlung gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zu günstigeren Ergebnissen führt.

Die beschriebene Neuregelung wird wirksam ab dem 1. 10. 2024, mithin nach dem Ende der Jahreshauptversammlungs-

Termine der meisten indischen Gesellschaften mit dem Stichtag 30. September.

d) Erhöhung der Steuer auf Veräußerungsgewinne für ausländische Anteilsinhaber

Das Jahressteuergesetz sieht vor, die Steuer auf den Veräußerungsgewinn bei Verkauf von Anteilen an nicht börsennotierten indischen Aktiengesellschaften oder indischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erhöhen von bisher 10% auf 12,5%. Bei der Gestaltung von Exit-Szenarien oder Umstrukturierungen ist dieser erhöhte Steuersatz daher in der wirtschaftlichen Planung zu berücksichtigen.

III. Bewertung

Das Berichtsjahr wurde wieder geprägt durch stetige Weiterentwicklung des Regelungsumfeldes. Einige der beschriebenen Neuerungen betreffen alle ausländischen Unternehmen mit indischer Tochtergesellschaft. Erfreulich ist, dass es immer wieder zu Fällen kommt, in welchen der indische Gesetzgeber Regelungen korrigiert, welche in der Praxis zu

Rechtsunsicherheit führen. Hier werden Stimmen aus der Wirtschaft, auch aus der deutschen Wirtschaft, durchaus wahrgenommen und ernstgenommen. Die „neue, alte“ Regierung ist nach wie vor gefordert, die Wirtschaft voranzutreiben, um für das erforderliche Wachstum zu sorgen. Kontinuität herrscht auch in dem Bestreben, die Ansiedlung von Produktion in Indien zu fördern. Auch wenn Herausforderungen in der Praxis naturgemäß nach wie vor bestehen, ergibt sich für deutsche Unternehmen in Indien ein nach wie vor investorenfreundliches Umfeld.



Martin Wörlein

Rechtsanwalt, Partner der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Studium u. a. in Edinburgh, Heidelberg (Juristisches Staatsexamen) und an der University of California (Berkeley und Davis; Master in International Commercial Law). Er leitet seit 2006 das Indien-Team bei Rödl & Partner und betreut deutsche Unternehmen, vorrangig in den Bereichen Joint Ventures und Konfliktbeilegung in Indien.

Michael Werner, Rechtsanwalt, Taipeh

Länderreport Taiwan

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Taiwan – offizielle Bezeichnung Republik China – ist jüngst wieder stärker in den Fokus der Welt gerückt, u. a. als Brennpunkt von chinesischen und amerikanischen Interessen und wegen der führenden Rolle Taiwans in der Herstellung von Halbleitern/Computerchips.

Taiwan ist eine lebendige Demokratie. Es liegt im Demokratieindex der Economist Intelligence Unit von 2023 (<https://www.eiu.com/n/campaigns/democracy-index-2023/>) auf Platz 10 und damit sogar vor den DACH-Ländern. Dies wird auch durch die Europäische Union anerkannt, die informelle Beziehungen zu Taiwan unterhält und in Menschenrechten, Handel, Klimawandel, Sicherheit sowie anderen Bereichen von gemeinsamem oder globalem Interesse intensiv mit Taiwan zusammenarbeitet, wenn auch ohne Taiwan als Staat anzuerkennen. Das gleiche Prinzip verfolgen Deutschland und andere Staaten. Die Volksrepublik China bzw. deren regierende Kommunistische Partei vertritt das Ein-China-Prinzip, dass es nur einen souveränen Staat unter dem Namen China gibt, wobei die Volksrepublik China die einzige legitime Regierung dieses Chinas sei und Taiwan ein unveräußerlicher Teil Chinas. Die meisten Staaten, so auch Deutschland, akzeptieren die Ein-China-Politik und erkennen die Volksrepublik China als einzigen souveränen Staat in China an. Das schließt diplomatische Beziehungen zu Taiwan aus, jedoch findet ein reger internationaler Austausch in vielen Bereichen bis hin zur Ministerebene statt. Taiwan versucht, die zwischenstaatliche wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Zusammenarbeit auszubauen

und dabei zugleich einen Konflikt mit der Volksrepublik China zu vermeiden. Taiwan gehört der Welthandelsorganisation (WTO) sowie der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftsgemeinschaft (APEC) an und hat 2021 einen Antrag auf Beitritt zur „Umfassenden und Fortschrittlichen Transpazifischen Partnerschaft“ (CPTPP) gestellt.

Die EU ist der viertwichtigste Handelspartner Taiwans und derjenige mit den höchsten Direktinvestitionen. Innerhalb der EU ist Deutschland der für Taiwan wichtigste Handelspartner, umgekehrt Taiwan für Deutschland der fünfthöchste Handelspartner in Asien.

Insbesondere das taiwanische Zivilrecht und Strafrecht beruhen stark auf dem deutschen Rechtssystem, so dass dem deutschen Rechtsanwender vieles vertraut vorkommt. Allerdings haben jüngere Einflüsse, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Rechtssystem, die aktuellen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften stark beeinflusst, so dass es hier, wie auch sonst im Leben, auf die Details ankommt.

II. Rechtliche Entwicklungen

1. Zuwanderung

Die Zuwanderung und das Arbeitsrecht sind zwei Rechtsgebiete, bei denen Taiwan sich aktiv bemüht, sich an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen. Insbesondere soll eine bessere Zuwanderungspolitik den Zuzug, das Leben und Arbeiten von Fachkräften aus der ganzen Welt erleichtern. Im Januar 2024 traten zahlreiche Änderungen des Zuwanderungsrechts (Immigration Law, <https://law.moj.gov>).